

der Menschen Herz und Verstand bewegen, wie z. B. das der Vereinbarkeit des freien Willens mit der göttlichen Vorsehung.

Schon 396 widmete der Verfasser diese Abhandlung seinem Freunde Paulinus von Nola. Die beiden waren voneinander durch ein Meer getrennt und trotzdem in einem tiefen Verständnis verbunden. Mehr als 15 Jahrhunderte sind seit jenen bedrängten, umsturzvollen Tagen verflossen; für viele Erklärungen und Aufschlüsse, die uns im „Freien Willen“ geboten werden, dürfen auch wir noch dankbar sein.

Linz a. d. D.

DDr. Josef Lenzenweger

Neueste Kirchenrechtssammlung. Die Gesetze der Päpste, die authentischen Auslegungen der kirchlichen Gesetze und die anderen Erlasse des Heiligen Stuhles seit Erscheinen des Codex iur. can. (1917) gesammelt, nach den Kanones des Cod. iur. can. geordnet und ins Deutsche übersetzt von Suso Mayer O. S. B. Erster Band: 1917—1929. (574.) Freiburg 1953, Verlag Herder. Leinen geb. DM 36.—.

Seit dem Erscheinen des kirchlichen Rechtsbuches im Jahre 1917 sind schon mehr als 36 Jahre vergangen. Während dieser Zeit haben sich verschiedene Verhältnisse geändert und eine Anpassung der kirchlichen Gesetzgebung notwendig gemacht, die in den Kundgebungen der Päpste (Konstitutionen, Enzykliken, Motuproprio u. a.) sowie in den Entscheidungen und Verordnungen der römischen Kongregationen zum Ausdruck kommt. Dazu kommen die zahlreichen authentischen Auslegungen der Kodexkommission. Dies alles wurde von den Lehrbüchern des Kirchenrechts und den Erklärungen des Kodex (Jone) weitgehend berücksichtigt. Oft braucht man aber den Gesetzestext selbst. Je weiter wir uns von der Erscheinungszeit des Kodex entfernen, desto schwieriger wird es, über den Stand der kirchlichen Gesetzgebung auf dem laufenden zu bleiben. Der Verfasser des vorliegenden großangelegten Werkes, Benediktiner der Abtei Beuron, hat seit dreißig Jahren das einschlägige Material gesammelt, gut in das Deutsche übersetzt und nach den Kanones des Kodex übersichtlich in zeitlicher Folge geordnet. Die Quellen werden gewöhnlich im vollen Wortlaut oder doch in umfangreichen Auszügen geboten; weniger wichtige sind mit Überschrift und Fundstelle festgehalten. Mitunter werden auch sehr umfangreiche Dokumente im Wortlaut mitgeteilt, so z. B. zu Kanon 3 die Konkordate mit Bayern und mit Preußen. Das Werk ist als fortlaufende Sammlung gedacht. Der vorliegende erste Band umfaßt die Zeit von 1917 bis 1929. Die weiteren Bände werden jeweils das Material von zehn Jahren enthalten.

Eine Durchsicht des Bandes vermittelt einen guten Einblick in das vielgestaltige Rechtsleben der Kirche. Den Abschluß bildet ein chronologisches Verzeichnis aller erwähnten Erlasse und ein Sachverzeichnis. Der Verfasser hat sich durch seine fleißige und genaue Arbeit den besonderen Dank verdient. Sein Werk ist eine notwendige Ergänzung zum kirchlichen Gesetzbuch und wird bald für jeden, der mit kirchenrechtlichen Dingen zu tun hat, ein unentbehrlicher Helfer sein. Der „Mayer“ wird wohl auch zu einem Begriffe werden wie der „Denzinger“ oder der „Jone“.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer

Katholische Moraltheologie. Unter besonderer Berücksichtigung des Codex Iuris Canonici sowie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtes kurz zusammengestellt von P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap. Fünfzehnte, vermehrte und verbesserte Auflage. (708.) Paderborn 1953, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 14.—; Theologenausgabe DM 11.80.

Es mag fast überflüssig erscheinen, ein Werk, das bereits in 15. Auflage vorliegt und in eine Reihe fremder Sprachen übersetzt wurde, noch einmal zu besprechen. Die weite Verbreitung allein schon ist Beweis genug dafür, daß es einem praktischen Bedürfnisse entgegenkommt. In drei Büchern werden Prinzipienlehre, Gebote und Sakramente in knapper, sehr übersichtlicher Weise behandelt. Ein Anhang bringt noch das Wichtigste über Sakra-